



Bundesministerium
der Justiz

Der Verfahrensbevollmächtigte
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

The Agent of the Government
of the Federal Republic of Germany

L'Agent du Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne

STREET ADDRESS Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTAL ADDRESS 11015 Berlin

CONTACT Ms. Scherer
DIVISION IV C 1
TEL +49 (0)30 18 580 - 94 76
FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92
E-MAIL scherer-ga@bmi.bund.de
NO IV C 1 – 9470/2 – 4 E (2540)-48 90/2013

DATE Berlin, 25 October 2013

POSTAL ADDRESS Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Ms Claudia Westerdiek
Section Registrar of the
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 STRASBOURG - CEDEX

BY E-TRANSMISSION ONLY

Subject: Application no. 3690/10
Klaus Günter Annen vs. Germany

Reference: Your letters dated 11 and 18 September 2013

Encl.: - 1 -

Dear Madam,

Please find enclosed the German version of the observations. You will receive the translation as soon as possible.

Yours sincerely,

(Dr. Hans-Jörg Behrens)



Der Verfahrensbevollmächtigte
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

The Agent of the Government
of the Federal Republic of Germany

L'Agent du Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Scherer
REFERAT IV C 1
TEL +49 (0)30 18 580 - 94 76
FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92
E-MAIL scherer-ga@bmi.bund.de

AKTENZEICHEN IV C 1 – 9470/2 – 4 E (2540) - 48 90/2013

DATUM Berlin, 25. Oktober 2013

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
– Europarat –
F – 67075 STRASBOURG – CEDEX

NUR PER E-TRANSMISSION

Betreff: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

hier: Individualbeschwerde Nr. 3690/10
Klaus Günter Annen ./ Bundesrepublik Deutschland

Bezug: Schreiben des Gerichtshofs vom 11. Und 18. September 2013

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen des Beschwerdeführers vom 30. August 2013 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

A. Erschöpfung des Rechtswegs

- 1 Um die Argumente der Bundesregierung zu § 321a ZPO (s. Schriftsatz vom 15. Juli 2013, Rdnr. 38 ff.) zu entkräften, trägt der Beschwerdeführer nun vor, ihm sei vor dem Bundesgerichtshof rechtliches Gehör gewährt worden. Damit setzt er sich in Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wo er noch bemängelte, aufgrund der unzureichenden Begründung des ablehnenden Beschlusses nicht in der Lage gewesen zu sein, sich (in zukünftigen Fällen) mit der Ansicht des Gerichts adäquat auseinander zu setzen.

- 2 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgt ist, ergeben sich im Einzelnen drei Rechte, nämlich das Informations-, das Äußerungs- und das Berücksichtigungsrecht: Die Parteien können zunächst verlangen, vom Gericht informiert zu werden, wodurch sie wiederum in die Lage versetzt werden sollen, sinnvoll von ihrem Recht auf Äußerung Gebrauch zu machen. Schließlich muss das Gericht die Äußerungen der Parteien bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (Beck'scher Online-Kommentar GG, Epping/Hillgruber-Radtke/Hagemeyer, Stand 15.5.2013, Art. 103 Rdnr. 7).
- 3 Trägt der Beschwerdeführer vor, aufgrund unzureichender Information über die Erwägungen des Gerichts bei der Entscheidungsfindung in seinen Äußerungsmöglichkeiten beschnitten worden zu sein, so rügt er nichts anderes als eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in sämtlichen der soeben dargestellten Dimensionen.

B. Recht auf freie Meinungsäußerung

- 4 Der Beschwerdeführer behauptet, die von der Bundesregierung beigefügten Screenshots seien nicht einschlägig. Die dort zum einen abgebildete Seite www.abtreiber.com habe zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt gar nicht existiert, die zum anderen wiedergegebene Domain www.babykaust.de weiche von der hier interessierenden insofern ab, als sie mit „k“, anstatt mit „c“ geschrieben werde. Diese Argumente gehen an der Sache vorbei. Das unter www.abtreiber.com verwendete Layout entspricht im Wesentlichen demjenigen der damaligen Adressliste, die unter dem vom Beschwerdeführer angegebenen Archiv-Link eingesehen werden kann. In beiden Fällen werden explizite Bilder verwendet und in deutliche Überzeugungsbekundungen des Beschwerdeführers eingebettet. Ein – jedoch zum Nachteil des Beschwerdeführers – relevanter Unterschied könnte allenfalls darin bestehen, dass die damalige Gestaltung noch plakativer war als die heutige. Was den Hinweis auf die unterschiedlichen Schreibweisen anbelangt, bleibt die Intention des Beschwerdeführers offen. Er will sicher nicht ernsthaft behaupten, die (sich bei Eingabe von „www.babycaust.de“ automatisch öffnende) Domain www.babykaust.de nicht zu verantworten.

C. Entschädigung

- 5 Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das vermeintlich „anschwärende Verhalten“ der Bundesregierung einen Entschädigungsanspruch begründen soll. Der Beschwerdeführer wird nicht in Abrede stellen wollen, dass er sich als überzeugter Abtreibungsgegner bewusst und methodisch Konflikten aussetzt. Seine Homepage gibt Zeugnis über die äußerst eifrigen Bemühungen im Überzeugungskampf ab; so stammen beispielsweise die letzten drei der – außerordentlich zahlreichen und ausführlichen – Beiträge des Beschwerdeführers unter der

Homepage-Rubrik „Aktuell“ vom 1., 3. und 6. Oktober 2013. Dass der Beschwerdeführer sehr proaktiv vorgeht, belegt die lange Liste von Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft), die er in den vergangenen Jahren gegen Ärzte im gesamten Bundesgebiet gestellt hat (s. <http://www.abtreiber.com/anz/219-me.htm>). Auch die als Anlagen 11 und 12 dem Schriftsatz des Beschwerdeführers beigefügten Schreiben sind in diesem Zusammenhang aufschlussreich: Offenbar führte der Beschwerdeführer die Namen der in den nationalen Verfahren betroffenen Ärzten trotz gerichtlichen Verbots weiterhin in seiner Internetliste und verlangte schriftliche Unterlassungserklärungen, bevor er sich zur Löschung bereit erklärte.

- 6 Es ist dem Beschwerdeführer selbstverständlich unbenommen, sich für seine Überzeugung einzusetzen. Der Beschwerdeführer aber verlangt mehr: **Er möchte, dass alle seine Wahrheit anerkennen, und kann weder akzeptieren, dass - noch so erhabene – Ideologien oftmals an sozialen Realitäten scheitern, noch dass andere Menschen anderen Überzeugungen anhängen.** Dabei überrascht, dass der Beschwerdeführer, der sich doch selbst so eindringlich auf die Meinungsfreiheit beruft, offenbar keinerlei Äußerungen hinnehmen möchte, die auch nur ansatzweise als Kritik an seinem Vorgehen verstanden werden könnten.



(Dr. Hans-Jörg Behrens)